

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

[...]

- Antragsteller -

gegen

[...]

[...]

[...]

- Antragsgegner -

Rechtsbeistand: [...]

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 23. Oktober 1975 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitzender)

Dr. Johannes Strelitz und

Ludwig Hetzger

entschieden:

1. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren.
2. Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Schiedskommission des Bezirks Hannover vom 15. Mai 1975 wird als unbegründet zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß [...] nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Tatbestand:

Der Antragsgegner war seit 1969 Mitglied der SPD. Anfang Januar 1974 unterzeichnete er in [...] eine Vorschlagsliste der DKP für die bevorstehenden Wahlen. Nachdem innerhalb der SPD in [...] der Verdacht entstanden war, daß der Antragsgegner eine solche Unterschrift geleistet haben könnte, wurde er aufgefordert, entweder Stellung zu nehmen oder von seiner Kreistagskandidatur zurückzutreten. Der Antragsgegner hat keine Erklärung zur Sache ab, trat aber von seiner Kreistagskandidatur zurück.

Nachdem der Vorstand des Bezirks [...] durch einen am 10.5.1974 zugestellten Beschluß Sofortmaßnahmen gegen den Antragsgegner angeordnet hatte, verwies die

Bezirksschiedskommission, die erst nach Ablauf der in § 18 Abs. 1 der Schiedsordnung vorgeschriebenen Drei-Monats-Frist mit der Sache befaßt wurde, durch Beschluß vom 6.11.1974 das Verfahren an die Unterbezirksschiedskommission [...]. Durch Beschluß vom 20.2.1975 wurde der Antragsgegner von der Schiedskommission [...] aus der Partei ausgeschlossen. Die erstinstanzliche Schiedskommission begründete ihre Entscheidung damit, daß sie nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme von der Tatsache der Unterschriftsleistung des Antragsgegners für den Wahlvorschlag der DKP im Wahlkreis [...] überzeugt sei und der Antragsgegner damit vorsätzlich gegen § 6 des Organisationsstatuts verstoßen und der Partei zum Zeitpunkt des schwierigen Landtagswahlkampfes 1974 schweren Schaden zugefügt habe.

Mit Beschluß vom 15. Mai 1975 wies die Vorinstanz, die Schiedskommission des Bezirks [...], die Berufung des Antragsgegners gegen den Beschluß der Vorinstanz zurück. In der Begründung wird ausgeführt, daß die erstinstanzliche Entscheidung zwar insofern rechtsfehlerhaft ergangen sei, als der Antragsgegner die Aussage darüber, ob er die Unterschrift unter den Wahlvorschlag der DKP geleistet habe, verweigert habe und es unterlassen worden sei, nach seiner Aussageverweigerung den Sachverhalt durch Vernehmung von Zeugen zu klären. Diese Rechtsproblematik spiele nunmehr jedoch keine Rolle mehr, da der Antragsgegner inzwischen seine Unterschriftleistung zugegeben habe. Das Verhalten des Antragsgegners stelle sich als ein Verstoß gegen die §§ 6 und 35 des Organisationsstatuts der SPD dar, wodurch auch schwerer Schaden für die Partei entstanden sei, da ein CDU-Mitglied von dem Verhalten des Antragsgegners erfahren habe und es jederzeit im Wahlkampf davon hätte Gebrauch machen können. Der Antragsgegner habe sich auch nicht in einem unvermeidbaren Irrtum befunden, wenn er sich darauf berufe, daß er sich über die Zulässigkeit seines Verhaltens und dessen Folgen bei der Unterschriftleistung nicht im klaren gewesen sei. Zwar werde von keinem Mitglied der SPD verlangt, daß es alle Parteitagsbeschlüsse, Statuten und Schiedsentscheidungen im Kopf habe. Die Tatsache, daß die SPD aber jede Zusammenarbeit mit Kommunisten auf allen Ebenen ablehne und als parteischädigendes Verhalten ansehe, sei allgemein bekannt. Daraus habe ohne weiteres der Schluß gezogen werden können, daß auch die Unterschriftsleistung unter einen DKP-Wahlvorschlag so angesehen würde. Diesen Schluß hätte der Antragsgegner auch auf Grund seiner beruflichen Bildung und seiner Parteierfahrung ziehen müssen. Da es lebensfremd erschiene, wenn der Antragsgegner bei seiner Unterschriftleistung nicht zumindest in Kauf genommen hätte, daß dieses Verhalten so angesehen werden müsse, habe er wenigstens mit sogenanntem bedingtem Vorsatz gehandelt. Daher sei für eine andere Entscheidung als einen Ausschluß aus der Partei kein Raum gewesen, was umso bedauerlicher sei, als es sich bei dem Antragsgegner nach den Zeugenaussagen und dem von der Kommission in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck um ein aktives „aufbauend kritisches“ SPD-Mitglied voll „idealistischen Demokratieverständnisses“ handele. Die Sach- und Rechtslage in Verbindung mit der Rechtsprechung der Bundesschiedskommission mache jedoch kein anderes Ergebnis möglich.

Die Entscheidung der Vorinstanz wurde am 11.6.1975 zugestellt. Die Berufung des Antragsgegners ging am 27.6.1975 bei der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission ein. Das Schreiben trägt das Datum des 20.6.1975. Der Briefumschlag enthält zwei Poststempel: Zum einen einen vom 20.6.1974 (I) aus der Frankiermaschine des Büros seines Rechtsbeistandes, zum anderen einen „normalen Poststempel“ mit der Ortsangabe [...] und dem Datum 23.6.1975, 7.00 Uhr. Ferner befindet sich auf dem Umschlag der Eingangsstempel vom 27.6.1975. Die Berufung wurde an die Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Bundesschiedskommission, [...], Postfach adressiert. Das Mitgliedsbuch des Antragsgegners befindet sich bei den [unleserlich] der Vorinstanz, die der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission übersandt wurden.

Zur Sache führt der Antragsgegner aus, daß sich die Vorinstanz eines eigenen Urteils weitgehend enthalten habe. Sie habe vielmehr geglaubt, nicht gegen die ständige Rechtsprechung der

Bundesschiedskommission handeln zu können. Wegen der Verschiedenartigkeit aller Fälle, Personen und Motive gebe es eine solche Bindungswirkung aber nicht. Der Antragsgegner habe seine Motive dargelegt und glaubhaft und von Zeugen bestätigt bekundet, daß er sich mit seinem allerdings rügenswerten Verhalten nicht gegen die Partei habe stellen und ihr schaden wollte. Bei der Würdigung des Verhaltens des Antragsgegners müsse man seine bisherigen Verdienste und seine Tätigkeit für die Partei ebenso würdigen wie seine Jugend und die Tatsache, daß er als Lehrer im ständigen Diskussionskontakt mit jungen Leute aller politischen und sozialen Richtungen zu einer möglicherweise falsch verstandenen und zu weitgehenden Liberalität komme. Dies alles möge ein Grund für Tadel und Maßnahmen sein, zwingt aber auch unter Berücksichtigung des schützenswerten Interesses der Partei nicht zur weitestgehenden Maßnahme des Parteiausschlusses.

Die Begründung für den schweren der Partei entstandenen Schaden im angefochtenen Beschluß sei nicht zutreffend. Es sei nicht richtig, daß ein CDU-Mitglied von dem Verhalten des Antragsgegners erfahren habe. Auch sei nicht richtig, daß 6.000,-- bis 7.000,-- DM Wahlkampfkosten umsonst entstanden seien: ebenso sei nicht richtig, daß Plakate hätten eingestampft werden müssen. Richtig sei vielmehr, daß im Zeitpunkt des Rücktritts von der Kandidatur die Klischees bereits fertig waren und auch ein Probeabzug gefertigt war, die Plakate aber noch nicht in den Druck gegangen seien. (Beweis: Zeugnis des [...]).

Der Antragsgegner erklärte ausdrücklich, daß er die durch sein Verhalten der Partei entstandenen Mehrkosten in Raten zu zahlen bereit sei, weil er von dieser Partei, der er sich auch nach den durchlebten Verhandlungen vor den Schiedskommissionen verbunden fühle, Schaden wenden wolle.

Der Antragsgegner beantragt,

den Parteiausschluß aufzuheben.

Der antragstellende Unterbezirk [...] hat zu der Berufungsbegründung des Antragsgegners nicht Stellung genommen und keine Anträge gestellt.

Entscheidungsgründe:

Die Berufungsbegründung des Antragsgegners ist zulässig, obwohl sie verspätet eingegangen ist. Die Verzögerung ist durch zweifaches Fehlverhalten des Rechtsbeistandes des Antragsgegners entstanden. Zum einen trug der Poststempel seiner Frankiermaschine die Jahreszahl 74, was offensichtlich zu der sonst nicht üblichen besonderen Abstempelung auf dem Postamt [...] führte. Zum anderen war die Anschrift insofern unvollständig, als [...] angegeben wurde; dies führte offenbar zu einer weiteren Verzögerung, so daß die Berufung bereits am 20. Juni ausgefertigt wurde. Dieser Termin lag fünf Tage vor Ablauf der Berufsfrist; der Antragsgegner konnte darauf vertrauen, daß der Brief innerhalb dieser reichlichen Frist zugestellt würde.

Die zulässige Berufung ist allerdings nicht begründet. Denn der Antragsgegner hat mit seiner Unterschriftleistung erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen; der Partei ist dadurch schwerer Schaden entstanden; er war daher gemäß § 35 Abs. 3 Organisationsstatut aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands auszuschließen.

Zu den Grundsätzen der SPD, zu denen sich gemäß § 2 des Organisationsstatuts bei Erwerb der Mitgliedschaft jeder Beitrittswillige und daher auch der Antragsgegner bekennt, gehört daß eine

gleichzeitige Tätigkeit oder ein Einsatz für eine andere Partei unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD ist. Dieser Grundsatz ist im Schlußsatz des Godesberger Programms klargestellt, wo es heißt, daß sich auf deutschem Boden die Sozialisten in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sammeln, die jeden in ihren Reihen willkommen heißt, der sich zu den Grundwerten und Grundforderungen des demokratischen Sozialismus bekennt. Dieser Programmsatz hat seine Ausformung durch § 6 des Organisationsstatuts und § 20 der Schiedsordnung erhalten und ist damit auch ausdrücklich in den Statuten der Partei niedergelegt.

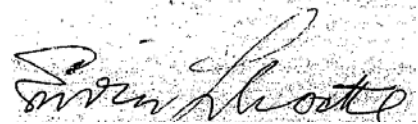
Es kann dahinstehen, ob die Unterschrift unter einen Wahlvorschlag eine Tätigkeit für eine andere Partei im Sinne von § 6 Abs. [unleserlich] des Organisationsstatuts darstellt. Jedenfalls ist eine solche Unterschrift als Einsatz für eine andere Partei anzusehen, wie er nach § 20 Abs. 2 der Schiedsordnung unter Ordnungsverfahrensandrohung gestellt wird. Für die Entscheidung der Frage, ob es sich um einen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei im Sinne von § 35 Abs. 3 des Organisationsstatuts handelt, sind objektive Gesichtspunkte und nicht subjektive Gesichtspunkte entscheidend. Es handelt sich auch um einen erheblichen Verstoß, da mit einem Verhalten, wie es der Antragsgegner gezeigt hat, den politischen Gegnern der SPD ein Mittel an die Hand gegeben wird, durch Verleumdung die grundsätzliche Gegnerschaft zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten zu verwischen zu versuchen.

Fraglich könnte im vorliegenden Fall allenfalls sein, ob die Voraussetzung des schweren Schadens vorliegt. Denn vom Antragsteller ist nicht vorgetragen worden, daß es wegen des Verhaltens des Antragsgegners zu einer öffentlichen Auseinandersetzung gekommen wäre. Aber allein die Möglichkeit einer solchen öffentlichen Auseinandersetzung reicht schon aus, um das Vorliegen des schweren Schadens zu bejahen. Denn die ständige Rechtsprechung der Bundesschiedskommission geht dahin, daß ein schwerer Schaden immer dann gegeben ist, wenn die Glaubwürdigkeit der SPD in der Öffentlichkeit dadurch beeinträchtigt werden kann, daß dem politischen Gegner Ansatzpunkte für eine Kampagne dafür an die Hand gegeben werden, daß Mitglieder oder sogar Kandidaten für ein öffentliches Amt den Gegensatz zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten verwischen wollten und im Grundsatz den Kommunisten nahestünden.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Denn es kann wohl nicht ernsthaft davon ausgegangen werden, daß die Beweggründe des Antragsgegners, die zum Rücktritt von seiner Kandidatur zum Kreistag führten, nicht bekannt geworden wäre. Aber selbst wenn dies nicht der Fall gewesen wäre ist die Berufung des Antragsgegners zurückzuweisen. Selbst wenn der erhebliche Verstoß des Antragsgegners gegen Grundsätze der Partei nur innerparteilich bekanntgeworden wäre, wäre die Voraussetzung eines schweren Schadens gegeben. Denn dann könnte sich die Auffassung verbreiten, daß die Tatsache der Unterschriftleistung für eine andere Partei je nach dem Grad ihres öffentlichen Bekanntwerdens oder dem Grad des jeweils vorhandenen Vorsatzes, der im einzelnen in einem Parteiordnungsverfahren nicht nachgeprüft werden kann, unterschiedlich bewertet würde. Die Grundsätze, daß man für eine andere Partei als Mitglied der SPD nicht tätig werden darf und sich auch nicht für sie einsetzen darf, sind so elementar und einfach, daß sich niemand darauf berufen kann, er habe von den Konsequenzen seines Verhaltens nichts vorhersehen können.

Die Glaubwürdigkeit der Partei und ihrer Sachaussagen in der Öffentlichkeit wird aber nicht nur dann tangiert, wenn ein Grundsatzverstoß in der Öffentlichkeit bekannt wird, sondern sie wird auch dann beeinträchtigt, wenn parteiintern der Eindruck entstehen kann, daß Grundsatzverstöße nicht mit Parteiausschluß geahndet werden. Denn zum einen würde dies dazu führen, daß auch andere Mitglieder zu solchen Verstößen ermutigt werden; zum anderen würde aber wohl auch eine entsprechende Entscheidung einer Schiedskommission zu öffentlichen Angriffen und damit dem Entstehen eines schweren Schadens führen.

Nach alledem sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Organisationsstatut erfüllt. Bei der Voraussetzung des „schweren Schadens“ im Sinne dieser Vorschrift kann es nicht auf finanzielle Gesichtspunkte ankommen; einer Erhebung des vom Antragsgegner angetretenen Beweises bedurfte es daher nicht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Erwin Schoettle', written in a cursive style.

(Erwin Schoettle)